

POLITIK, VERWALTUNG UND KOMMUNALE KOMPETENZEN IN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Ein ganz normaler Staat inmitten Europas?

Aus unserer Serie „Blick über den Gartenzaun“

Unsere südwestliche Nachbar gilt in fast jeder Hinsicht als Sonderfall. Wir teilen zwar eine lange Grenze und mit annähernd drei Vierteln der Schweizer auch dieselbe Sprache, doch kulturell und politisch muten uns einige Gepflogenheiten geradezu exotisch an. Die Schweiz ist eine Insel inmitten der Europäischen Union. Als solche pflegt sie eine Vielzahl von politischen Traditionen, die manchmal Bewunderung, manchmal Verärgerung hervorrufen, in jedem Fall jedoch prägnante Identifikationsmerkmale darstellen. Da wurde die immerwährende Neutralität derart strikt ausgelegt, dass die Schweiz erst nach der Jahrtausendwende den Vereinten Nationen beigetreten ist und bis heute keinen Interessengemeinschaften von Staaten angehört. Da lockt das Bankgeheimnis Milliarden unversteuerter deutscher Euros in die kleine Alpenrepublik zwischen Genfer und Bodensee. Da werden die Bürger zu jeder wesentlichen Kontroverse befragt und können auch aus eigener Initiative heraus – siehe Minarettverbot – Aufsehen erregende gesellschaftliche Weichenstellungen herbeiführen. Da wird in einem äußerst komplexen politischen Ausgleichssystem selbst gebildeten Europäern kaum klar, wer welche Einflüsse geltend machen kann. Da existiert auf engstem Raum eine europaweit einzigartige Mischung aus Konfessionen, Sprachen, Traditionen und Kulturen. Und da verfügen selbst kleinste politische Einheiten über derart weitreichende Kompetenzen, dass sie als souveräne Völkerrechtssubjekte angesehen werden können. Trotz dieser Besonderheiten zeigen sich aber auch in der Schweiz die gleichen kulturellen Leitlinien, die gleichen Zwänge und ähnliche Herausforderungen, wie auch in anderen Ländern Mitteleuropas. Lesen Sie im Folgenden einen Beitrag aus unserer Rubrik „Blick über den Gartenzaun“ – zum komplexen politischen System der Schweiz, zum Kompetenzverhältnis zwischen Zentrale, föderalen Gliedstaaten und den Kommunen und zu der Frage, ob die Schweiz tatsächlich solch ein Exot innerhalb der europäischen Staatenfamilie ist, wie es auf den ersten Blick scheinen mag.

Das Territorium der heutigen Schweiz war seit der Ausformung der europäischen Zivilisationen ein Bindeglied zwischen den zentraleuropäischen Ebenen und den Regionen der Mittelmeerküste. Im 1. Jahrhundert wurde das Gebiet durch die Truppen Julius Cäsars unterworfen und somit integraler Bestandteil des Römischen Reiches.

Nach dem Einfall der Goten ins Weströmische Reich zogen sich alle römischen Truppen zum Schutz Italiens aus den Gebieten nördlich der Alpen zurück. Die Herrschaft über die Westschweiz ging an das Reich der Burgunder, die Zentral- und Ostschweiz wurde von den Alemannen kontrolliert und besiedelt.

Während sich in der Westschweiz weiter lateinische Dialekte hielten, übernahm die romanische Bevölkerung der Ost- und der Zentralschweiz die alemannische Sprache. Nach kurzer Unabhängigkeit wurden die Reiche der Burgunder und der Alemannen im 6. Jahrhundert in das Fränkische Reich



Gemäß der Legende schlossen Vertreter der Landstädte Uri, Schwyz und Unterwalden auf dem Rütli, einer Wiese am Vierwaldstättersee, per Eid einen Bund gegen die tyrannischen Vögte der Habsburger. Dies mündete in einen offenen Aufstand und führte mittelbar zur Entstehung der Alten Eidgenossenschaft.

eingegliedert. In dieser Zeit ist das gesamte Gebiet der heutigen Schweiz vollständig christianisiert worden.

Mit der Teilung des Frankenreiches unter den drei Enkeln Karls des Großen kam die Westschweiz zuerst zu Lotharingen und später zum Königreich Burgund. Die Ostschweiz gehörte von Beginn an zum Ostfrankenreich. Mit der Übernahme Burgunds durch die Ottonen kam schließlich das gesamte Gebiet der heutigen Schweiz zum Ostfrankenreich bzw. zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Für die deutschen Kaiser waren die Alpenpässe von zentraler Bedeutung – für die Kontrolle Italiens und speziell für die Romzüge anlässlich der Kaiserkrönungen. Daher wurden umfangreiche Gebiete im Alpenraum zu Reichsgütern deklariert, die unmittelbar von der Kaiserkrone verwaltet wurden.

Das Aussterben mächtiger Adelsgeschlechter sowie die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst begünstigten im 13. Jahrhundert die Verselbstständigung der wichtigeren Städte und Talschaften der Schweiz. 1218 wurden Zürich, Bern, Freiburg und Schaffhausen zu Reichsstädten. Auch Uri (1231) und Schwyz (1240) erhielten das Privileg der Reichsunmittelbarkeit. Diese Städte und Landschaften unterstanden unmittelbar dem Kaiser und waren von der lokalen Herrschaftsgewalt ausgenommen. Die drei Waldstädte Uri, Schwyz und Unterwalden bildeten den Kern der Alten Eidgenossenschaft. 1291 erneuerten sie ein älteres Bündnis. Dieser sogenannte Bundesbrief wird heute mythologisch als Gründung der Alten Eidgenossenschaft verstanden. 1309 bestätigte König Heinrich VII. die Reichsunmittelbarkeit von Uri und Schwyz und bezog nun auch Unterwalden ein.

Das Kernbündnis in der heutigen Innerschweiz erweiterte sich schrittweise um weitere Partner; insbesondere die Einbeziehung der Reichsstädte Zürich und Bern trug wesentlich zur machtpolitischen Festigung und territorialen Erweiterung bei. Die expansionistische Politik der Stadt Bern führte die nur lose zusammengefügte Eidgenossenschaft 1315 in eine erste Konfrontation auf europäischer Ebene. Die Burgunderkriege endeten mit einem aufsehenerregenden Sieg und begründeten den guten Ruf der Schweizer Söldner. Die Eidgenossenschaft konsolidierte sich und wurde zur vorherrschenden Macht im süddeutschen Raum. Im Frieden zu Basel musste der deutsche König Maximilian I. die faktische Selbständigkeit anerkennen. De jure blieb die Zugehörigkeit der Eidgenossen zum Reich aber bis 1648 bestehen.

Durch die Reformation wurde die Eidgenossenschaft langfristig stark geschwächt. Die konfessionelle und politische Spaltung wurde 1586 durch den Goldenen Bund der sieben katholischen Kantone besiegelt. In den Hugenottenkriegen in Frankreich kämpften die Eidgenossen je nach Konfession in unterschiedlichen Lagern. Während des Dreißigjährigen Krieges jedoch blieb die Schweiz als Ganzes



Graubünden – hier eine Ansicht aus dem Engadin – ist der flächenmäßig größte Kanton der Schweiz.

neutral. Jede Parteinahme hätte den Bürgerkrieg und damit das Ende des Bundes bedeutet.

Im Westfälischen Frieden von 1648 erreichten die Schweizer Kantone ihre Exemption, waren damit nicht mehr Kaiser und Reich unterstellt. Diese Entscheidung wurde allgemein als Ausgliederung aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation verstanden und überwiegend als Anerkennung der völkerrechtlichen Souveränität. Seither verkehrten die eidgenössischen Orte als souveräne Subjekte auf Augenhöhe mit anderen europäischen Staaten.

Konsolidierung und Staatswerdung

Im 18. Jahrhundert brachen sich auch in der Schweiz starke absolutistische Tendenzen Bahn. Die Macht übten in der Regel alteingesessene Familien oder die Zünfte aus. 1798 wurde die Alte Eidgenossenschaft von napoleonischen Truppen besetzt. Unter deren Hoheit und nach französischem Vorbild sind die bisher selbstständigen Kantone zu simplen Verwaltungseinheiten degradiert worden. Mit der Helvetischen Republik entstand also ein zentralistischer Einheitsstaat. 1802 kam es nach dem Abzug der französischen Truppen zu einem kurzen Bürgerkrieg zwischen Zentralisten und Föderalisten, der unter Mediation Napoleons in einem Kompromissfrieden endete. Die Schweizerische Eidgenossenschaft zählte nunmehr 18 Kantone. Zu den 13 alten kamen die fünf neuen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt.

Im Dezember 1813 löste sich das von Napoleon geschaffene schweizerische Staatswesen unter dem Druck der innenpolitischen Gegenrevolution und der anrückenden Truppen der sechsten Koalition wieder auf. Die Schweiz stand zur Zeit des Wiener Kongresses kurz vor einem Bürgerkrieg und erst unter äußerem Druck rückten die nur noch lose im Bundesverein von 1813 organisierten Kantone

enger zusammen. Mit den neu dazu stoßenden Kantonen Genf, Wallis und Neuchâtel waren nunmehr 22 Kantone im eidgenössischen Staatenbund miteinander verschmolzen.

Die bis heute bestehenden inneren und äußeren Grenzen der Schweiz sind seit den Entscheidungen des Wiener Kongresses weitgehend unverändert geblieben. Um das strategisch wichtige Alpengebiet aus dem Einflussbereich Frankreichs zu lösen, verordneten die Großmächte im Zweiten Pariser Frieden der Schweiz die „immerwährende bewaffnete Neutralität“. Im Innern wurde 1815 der Bundesvertrag geschlossen und die Wehr-, Münz- sowie Zollhoheit wieder den Kantonen übertragen. Mit der liberalen „Regeneration“ von 1830/31 mussten die aristokratischen Vorherrschaften endgültig weichen und wurden durch demokratische Systeme ersetzt. Die fortwährende Polarisierung zwischen liberalen und konservativen Kantonen führte 1847 in den Sonderbundskrieg, der nach dem Sieg der Liberalen die Verfassungsstruktur der Schweiz wesentlich veränderte.

So wurde der Weg frei für eine Zentralisierung und Liberalisierung des bisherigen lockeren Staatenbundes zu einem einheitlicheren und strafferen parlamentarischen Bundesstaat mit föderaler Grundstruktur. Die neue schweizerische Bundesverfassung trat im September 1848 in Kraft. Die Vereinheitlichung von Maß- und Münzwesen sowie die Abschaffung der Binnenzölle kreierten einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum. Ab 1863 kämpfte eine „Demokratische Bewegung“ für den Übergang von der repräsentativen zur direkten Demokratie und für wirtschaftlich-soziale Reformen.

Schrittweise ertritten die Demokraten Verfassungsrevisionen in den Kantonen. Diese hatten etwa in Zürich die Einführung der Volksinitiative, des obligatorischen Gesetzesreferendums sowie die Volkswahl der Regierung zum Inhalt. 1874 wurde

auch die Bundesverfassung im Sinne der Demokraten revidiert. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts weichten sich die traditionellen Konfliktlinien zwischen Liberalen und Konservativen durch das Aufkommen der Arbeiterbewegung zunehmend auf. 1888 schlossen sich kantonale Arbeiterparteien zur Sozialistischen Partei (SP), der heutigen Sozialdemokratischen Partei, zusammen. Nur wenige Jahre später vereinigten sich auch die konservativen und liberal-demokratischen Bewegungen auf nationaler Ebene in Parteien.

Neutrale Insel im Weltenbrand

Während des Ersten Weltkriegs bewahrte die Schweiz die bewaffnete Neutralität. Obwohl französische und italienische Pläne bestanden, die Mittelmächte mittels Durchmarsch durch die Schweiz zu attackieren, blieb das Land von militärischen Übergriffen verschont. Noch gefährlicher für das Fortbestehen der Schweiz war die politische und kulturelle Spaltung entlang der Konfliktlinien zwischen deutsch und welsch bzw. bürgerlich und sozialistisch. Teile der deutschschweizer Bevölkerung sympathisierten mit den Mittelmächten, während in der Westschweiz Frankreich unterstützt wurde.

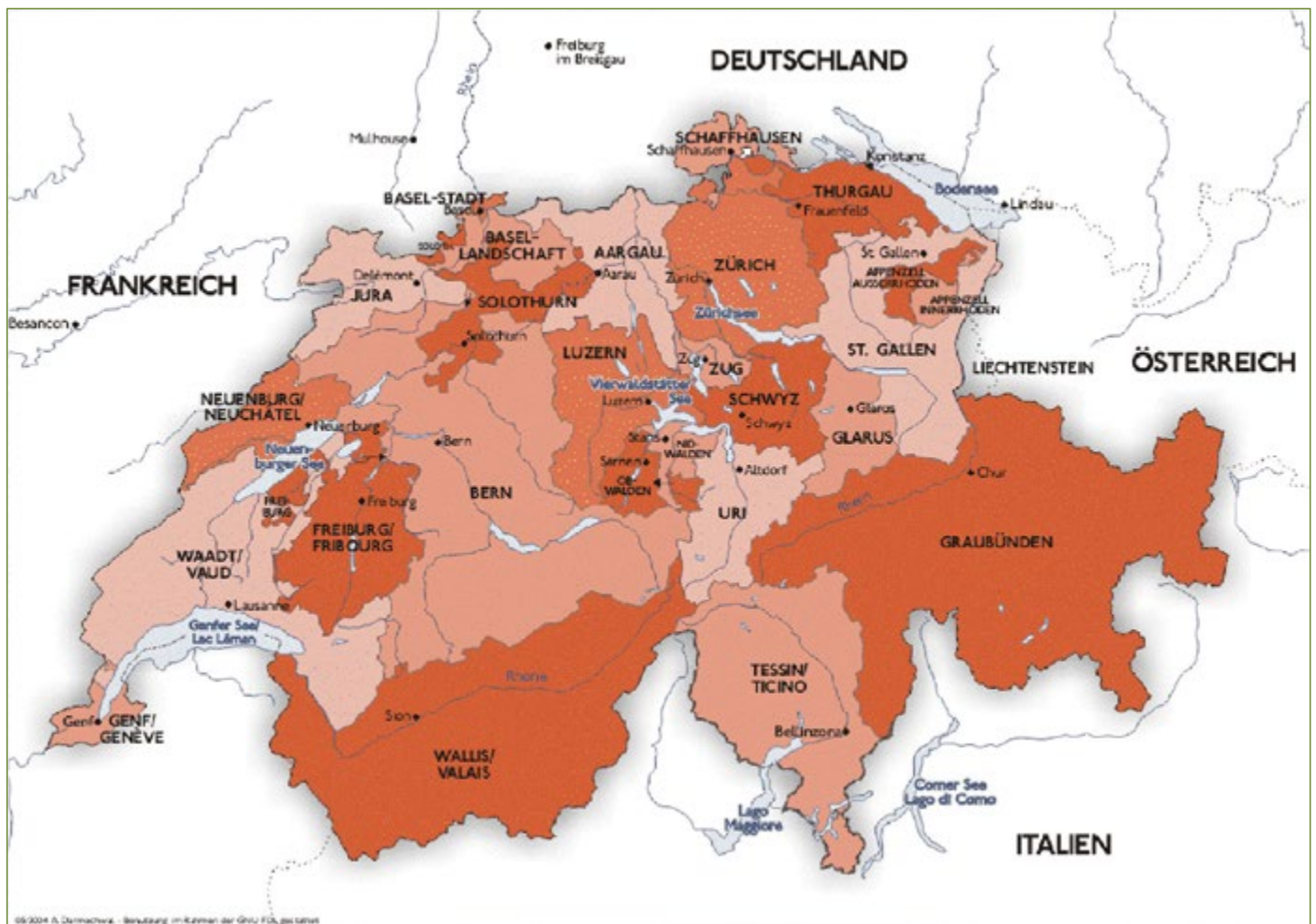
Nach dem Ende des Krieges versuchte das österreichische Vorarlberg, einen Anschluss an die Schweiz zu erreichen. In den Pariser Vorortverträgen wurde die Neutralität der Schweiz erneut bestätigt, Vorarlberg aber definitiv Österreich zugeteilt. 1920 trat die Schweiz nach einer Volksabstimmung dem Völkerbund bei, der seinen Sitz in Genf hatte. Damit begann eine Phase der differenzierten Neutralität, die zwar an wirtschaftlichen, nicht aber an militärischen Sanktionen des Völkerbundes teilnahm.

Im Oktober 1919 wurde der Nationalrat erstmals im Proporzwahlrecht bestimmt, was ein Ende der Dominanz der Liberalen und einen starken Aufschwung für die Sozialisten bedeutete. Grundsätzlich war die Zwischenkriegszeit gekennzeichnet durch einen Antagonismus zwischen Sozialisten und bürgerlichen Parteien. Auch die Schweiz geriet in den frühen 1930er in den Sog der Weltwirtschaftskrise, was erheblich zur Entstehung einer rechtsbürgerlichen antimarxistischen nationalen Bewegung beitrug. Angesichts dieser faschistisch-nationalsozialistischen Bedrohung kamen sich Sozialisten und bürgerliche Parteien wieder näher.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich kehrte die Schweiz zurück zur integralen Neutralität. Unter dem Eindruck der deutschen Expansion bekräftigten Schweizer Politiker, Gelehrte und Militärs den geistigen und militärischen Widerstands- und Selbstbehauptungswillen. Mit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs berief sich die Schweiz erneut auf die bewaffnete Neutralität und ordnete die allgemeine Mobilmachung an. Das Parlament gewährte dem Bundesrat unter Berufung auf den Staatsnotstand umfassende Vollmachten, die erst nachträglich von der Legislative bewilligt werden mussten.

Nach der völligen Einkreisung der Schweiz durch die Achsenmächte schloss der Bundesrat notgedrungen mit Deutschland ein Wirtschaftsabkommen. Die Schweiz musste dem Deutschen Reich Kredite im Umfang von einer Milliarde Franken gewähren. Im März 1945 einigten sich die Schweiz und die Alliierten im Currie-Abkommen auf ein Ende der Ausfuhren nach Deutschland und eine teilweise Auslieferung deutscher Vermögenswerte. Von kriegerischen Aktivitäten blieb die Schweiz weitgehend verschont.

Doch während des Krieges suchten etwa 300.000 Flüchtlinge Schutz in der Schweiz. Angesichts der prekären Versorgungslage war deren



Die Kantone der Schweiz

Liste der Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Kanton	Standesstimme	Beitritt	Hauptort	Einwohner	Fläche in km ²	Bev.-dichte Einw./km ²	Amtssprache
Zürich	1	1351	Zürich	1.446.354	1.729	837	Deutsch
Bern	1	1353	Bern	1.009.418	5.959	169	Deutsch
Waadt	1	1803	Lausanne	761.446	3.212	237	Französisch
Aargau	1	1803	Aarau	653.317	1.404	465	Deutsch
St. Gallen	1	1803	St. Gallen	495.824	2.026	245	Deutsch
Genf	1	1815	Genf	477.385	282	1.693	Französisch
Luzern	1	1332	Luzern	394.604	1.493	264	Deutsch
Tessin	1	1803	Bellinzona	350.363	2.812	125	Italienisch
Wallis	1	1815	Sitten	331.763	5.224	64	Französisch, Deutsch
Fribourg	1	1481	Fribourg	303.377	1.671	182	Französisch, Deutsch
Basel Landschaft	½	1501	Liestal	281.301	518	543	Deutsch
Thurgau	1	1803	Frauenfeld	263.733	991	266	Deutsch
Solothurn	1	1481	Solothurn	263.719	791	333	Deutsch
Basel-Stadt	½	1401	Basel	196.668	37	5.315	Deutsch
Graubünden	1	1803	Chur	195.886	7.105	28	Deutsch, Rätoromanisch, Italienisch
Neuchâtel	1	1815	Neuchâtel	177.327	803	221	Französisch
Schwyz	1	1291	Schwyz	152.759	908	168	Deutsch
Zug	1	1352	Zug	120.089	239	502	Deutsch
Schaffhausen	1	1501	Schaffhausen	79.417	298	267	Deutsch
Jura	1	1979	Delemont	72.410	838	86	Französisch
Appenzell Ausserrhoden	½	1513	Herisau, Trogen	54.064	243	222	Deutsch
Nidwalden	½	1291	Stans	42.080	276	152	Deutsch
Glarus	1	1352	Glarus	39.794	685	58	Deutsch
Obwalden	½	1291	Sarnen	36.834	491	75	Deutsch
Uri	1	1291	Altdorf	36.008	1.077	33	Deutsch
Appenzell Innerrhoden	½	1513	Appenzell	15.854	173	92	Deutsch
Schweiz	23	1291	Bern	8.039.060	41.285	195	Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch

Aufnahme in der Bevölkerung umstritten. Da das schweizerische Asylrecht nur politische Fluchtgründe anerkannte, wurde deutschen Juden, die „aus Rassegründen“ verfolgt wurden, die Einreise verweigert. Erst im Juli 1944 sind Juden als politische Flüchtlinge anerkannt worden.

Die moderne Schweiz

Die Schweiz verhielt sich im Kalten Krieg politisch und militärisch neutral, gehörte aber ideologisch klar zum westlichen Lager. Aus Neutralitätsgründen wurde weder der UNO noch der NATO beigetreten. Vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit war die unzerstörte Schweiz sowohl wirtschaftlich als auch militärisch ein wichtiger Faktor in Mitteleuropa. Bis 1967 wurden erste Schritte zu einer atomaren Aufrüstung unternommen. Mit der Unterzeichnung des Atomsperrvertrages 1969 gab die Schweiz diese Option freiwillig auf.

1970 unternahm der Bundesrat erste Schritte in Hinblick auf eine europäische Integration. Diese mündeten 1972 in ein

Freihandelsabkommen mit der EWG und 1973 in den Beitritt zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Wirtschaftlich erlebte die Schweiz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eine nie gesehene Hochkonjunktur, die bis in die 1970er Jahre anhielt. Der Ausbau des Wohlfahrtsstaates und die Reduktion der Arbeitszeiten bei gleichzeitigem starkem wirtschaftlichen Wachstum sorgten bis in die 1990er Jahre hinein für einen ausgeprägten sozialen Frieden.

Das Wirtschaftswachstum machte seit den 1960er Jahren den Import von „billigen“ Arbeitskräften nötig. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung stieg zwischen 1960 und 1970 von zehn auf 17,5 Prozent an. Mehrere Versuche, die Zahl der Ausländer durch sogenannte „Überfremdungsinitiativen“ zu beschränken, scheiterten in einer Volksabstimmung. Der Bundesrat versuchte zwar, mit der Schaffung des Saisonierstatutes die dauerhafte Niederlassung von Arbeitsmigranten zu verhindern, schuf damit jedoch nur soziale Härtefälle und behinderte eine rasche Integration.

Erst 1971 stimmten die Schweizer Männer für die Einführung des Frauenstimmrechts. Auf kantonaler Ebene ließ zuletzt der Kanton Appenzell Innerrhoden 1991 das passive und aktive Frauenstimmrecht zu. Frauen erhielten nach der politischen Gleichberechtigung erst 1981 auch jene auf gesellschaftlicher Ebene juristisch zugesprochen.

Innenpolitisch wurde die Schweiz durch die seit 1959 geltende Konkordanz unter den führenden Parteien geprägt, die sich in der sogenannten Zauberformel bei der Verteilung der Bundesratsitze manifestierte. Mit dem Aufstieg der rechtskonservativen Schweizerischen Volkspartei unter Christoph Blocher wurde dieses Verteilungssystem jedoch teilweise in Frage gestellt.

Der Bundesrat scheiterte wiederholt bei dem Versuch, die politische Selbstisolation der Schweiz zu beenden. 1986 lehnte das Stimmvolk die Integration in die UNO und 1992 auch die in den Europäischen Wirtschaftsraum ab. Doch auch ohne formellen Beitritt vollzog die Schweiz autonom EU-Recht nach und einigte sich auf eine Teilintegration in den EU-Binnenmarkt.



Appenzell Innerrhoden – hier eine Luftansicht der Hauptstadt Appenzell – ist der Fläche nach der zweitkleinste und mit lediglich knapp 15.000 Einwohnern der bevölkerungsärmste Kanton der Schweiz. Appenzell Innerrhoden ist zugleich auch der Kanton, der als letztes und erst nach Entscheidung eines Bundesgerichtes im Jahr 1990 das Frauenstimmrecht einführt.

Die 1990er Jahre waren geprägt durch eine langjährige Wirtschaftskrise bzw. durch geringes Wirtschaftswachstum. Der Niedergang der schweizerischen Maschinen- und Textilindustrie führte besonders in der Ostschweiz zu einer nachhaltigen Deindustrialisierung. In dieser Zeit wurden zahlreiche Flüchtlinge aus verschiedenen internationalen Konfliktregionen aufgenommen, insbesondere aus Sri Lanka, der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien.

Als einer der letzten international anerkannten Staaten trat die Schweiz nach einer Volksabstimmung am 10. September 2002 den Vereinten Nationen bei. Dies war zuletzt nur noch von den rechtskonservativen Kräften um die SVP bekämpft worden.

Komplexer Staatsaufbau

Das schweizerische Verfassungs- und Regierungssystem gilt wegen seiner zahlreichen Spezifika – der direkten Demokratie, der Kollegialregierung, des Fehlens eines besonderen Staatsoberhauptes, des ausgeprägten Föderalismus und einer eigenständigen Staats- und Demokratietradition als Sonderfall schlechthin. Ungeschriebene Elemente

der politischen Kultur wie die Konkordanz oder die allgegenwärtige Proportionalisierung des öffentlichen Lebens erschweren dem Beobachter den Zugang zum Verständnis von Strukturen. Dennoch bestehen vielfältigen Parallelen zu anderen Regierungssystemen.

Der föderalistische Staatsaufbau ist neben der direkten Demokratie eines der wichtigsten Strukturelemente der schweizerischen Staatsverfassung. Nicht nur der Bund, sondern auch die 26 Kantone verfügen über eine eigene Verfassung. Den rund 3.000 Gemeinden wird im Rahmen der kantonalen Ordnung eine weitgehende Selbstorganisation und Autonomie in der Wahrung ihrer Aufgaben eingeräumt. Bund, Kantone und Gemeinden erheben eigene Einkommen- und Vermögensteuern. Die Steuerhoheit der Kantone umfasst das Recht, nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Einnahmen selbst festzulegen. Legislative, Exekutive und richterliche Gewalten sind auf allen drei Ebenen vorzufinden.

Der Verzicht auf zentrale Strukturen und die Gewährung lokaler Autonomie haben historisch das friedliche Zusammenleben der Sprach- und Konfessionsgruppen erleichtert sowie das Weiterbestehen kultureller Vielfalt begünstigt.

Gleichzeitig war der Bund seit dem 19. Jahrhundert das wichtigste Element für die Entfaltung einer schweizerischen, multikulturellen Identität.

Der Umstand, dass alle drei politischen Ebenen über eine volle Gewaltenteilung verfügen, macht es möglich, den Grundsatz der Subsidiarität konsequent umzusetzen. Neue Aufgaben werden üblicherweise zunächst von den Gemeinden übernommen, kantonale Lösungen erst gesucht, wenn örtliche Autoritäten oder zwischengemeindliche Zusammenschlüsse überfordert sind. Für übergeordnete Aufgaben sind wiederum zunächst die Kantone zuständig. Die Übertragung von Aufgaben auf den Bund setzt die Zustimmung des Volkes und der Kantone voraus. Dies macht die Schweiz zu einem der dezentralisiersten Länder der Welt.

Die Zentralregierung kontrolliert nur knapp 30 Prozent der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben. 40 Prozent entfallen auf die Kantone und 30 Prozent auf die Gemeinden. Dem Bund kamen ursprünglich nur Zölle, Gebühren und Verbrauchssteuern zu. Die seit den 1930er Jahren erhobenen Bundessteuern auf Einkommen und Vermögen beruhen bis heute auf befristeten Erlassen. Die hohen politischen Konsenshürden führen allerdings auch dazu, dass ökonomisch

oder staatspolitisch sinnvolle Zentralisierungsschritte nicht oder nur sehr spät erfolgen und dass der Bund nicht überall über ausreichende Kontrollmöglichkeiten verfügt.

Kollegial, konsensorientiert und überparteilich

Das schweizerische System verzichtet auf die Institution eines herausgehobenen Staatsoberhauptes und weist dessen Funktion dem jährlich wechselnden Bundespräsidenten oder dem Bundesrat als Ganzem zu. Der Bundesrat als quasi-Regierung wird von der gemeinsamen Sitzung von National- und Ständerat, der Vereinigten Bundesversammlung, für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl jedes der sieben Mitglieder erfolgt einzeln. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, fällt jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus der folgenden Wahl. Es gibt keine Abwahl und auch kein Misstrauensvotum, mit dem das Parlament die Gesamtregierung oder einzelne Bundesräte zum Rücktritt zwingen könnte. Auch die Nicht-Wiederwahl eines erneut kandidierenden Bundesrats kam bis 2003 nicht vor.

Bei den Parlamentswahlen 2003 erzielte die Schweizerische Volkspartei (SVP) große Gewinne vor allem auf Kosten der Christlich-Demokratischen Volkspartei (CVP). Die SVP machte daraufhin ihren Anspruch auf einen der beiden CVP-Sitze im Bundesrat geltend und erreichte dieses Ziel dank der Unterstützung der Freisinnig-Demokratischen Fraktion. Mit diesem Wechsel in der Zusammensetzung des Bundesrats blieb die Konkordanz im Sinne der Regierungsbeteiligung der vier größten Parteien zwar bestehen; die zahlenmäßige Vertretung wurde jedoch den veränderten Wählerstärken angepasst.

Wie schon 2003 erfolgte 2007 die Abwahl eines amtierenden Bundesrates. Die davon betroffene SVP wollte die Ersetzung eines ihrer Bundesratsmitglieder durch eine andere Person aus ihren Reihen nicht akzeptieren und kündigte die Mitarbeit in der Konkordanz auf. Ob und wie lange die grundsätzliche Opposition anhalten und die seit 1959 bestehende Konkordanz der vier Regierungsparteien schwächen wird, ist offen. Von diesem Einzelfall abgesehen, bestimmen Bundesräte den Zeitpunkt ihres Rücktritts faktisch selbst. Häufig treten einzelne Mitglieder der Regierung vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode zurück, worauf eine Ersatzwahl in der Reihenfolge der Rücktritte vorgenommen wird. Obwohl die Bundesversammlung die Möglichkeit hätte, zu Beginn jeder Legislaturperiode eine personell oder parteipolitisch völlig veränderte Regierung zu bestellen, entspricht die faktische Stellung der Regierung eher einem Präsidialsystem. Dass die nach Artikel 175.2 Bundesverfassung

gegebenen Möglichkeiten eines parlamentarischen Regierungssystems nicht ausgeschöpft werden, hängt einzig mit der politischen Tradition zusammen.

Der schweizerische Bundesrat ist eine sogenannte Kollegialbehörde. Der Präsident des Kollegiums leitet die Sitzungen, hat aber kein Weisungsrecht. Jeder Bundesrat ist damit gleichberechtigtes Mitglied des Kollegiums und zugleich Vorsteher eines der sieben Departemente der Bundesverwaltung – 1. Inneres; 2. Äußeres; 3. Justiz und Polizei; 4. Volkswirtschaft; 5. Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation; 6. Finanzen sowie 7. Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Alle wichtigeren Entscheidungen werden vom Gesamtbundesrat mit einfacher Mehrheit getroffen und nach außen verantwortet. Das System der siebenköpfigen Kollegialregierung ist seit Gründung des Bundesstaates in seinen Grundzügen nicht verändert worden. Die einzigen nachhaltigen Neuerungen waren die Schaffung von Staatssekretären zur Vertretung im Ausland sowie der Ausbau der Bundeskanzlei. Bundeskanzler und zwei Vizekanzler bilden den Kopf einer leistungsfähigen Stabsstelle der Regierung. Sie entsprechen damit funktional dem Bundeskanzleramt bzw. dem Kanzleramtsminister in Deutschland.

Parlamentsarbeit im Ehrenamt

Das schweizerische Parlament besteht analog zu den USA oder zu Deutschland aus zwei Kammern und fungiert eher als Arbeits- denn als Redeparlament. Das Wahlverfahren für die Volksvertretung (Nationalrat) und die Kantonsvertretung (Ständerat) ist unterschiedlich. Die 200 Sitze des Nationalrats

werden für jede Wahl den Kantonen nach ihrer Bevölkerungszahl zugeteilt. In diesen Wahlkreisen erhält jede Partei so viele Sitze, wie es ihrem Anteil an den Wahlberechtigten entspricht.

Der Nationalrat wird in den Kantonen mit mehr als einem Sitz durch Verhältniswahl gewählt. Die Nationalräte der sechs kleinsten Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Nidwalden, Obwalden und Uri hingegen werden durch Mehrheitswahlrecht bestimmt. Der Präsident des Nationalrates ist protokollarisch der höchste Repräsentant des Schweizer Volkes.

Der Ständerat (46 Sitze, zwei für jeden der 20 Vollkantone und je einen für die sechs Halbkantone) wird nach kantonalem Recht gewählt. In den meisten Kantonen wird nach dem Mehrheitswahlrecht und zeitgleich mit den Nationalratswahlen abgestimmt. Im Ergebnis findet sich im Nationalrat tendenziell eine proportionale Verteilung der Sitze, im Ständerat dagegen dominieren die drei bürgerlichen Parteien FDP, CVP und SVP.

Die schweizerischen Parlamentarier nehmen ihr Mandat nebenberuflich wahr. Für ihren Aufwand beziehen sie eine Entschädigung in etwa in Höhe eines Facharbeiterlohns. Entsprechend dem Prinzip der Gleichwertigkeit beider Kammern werden alle Vorlagen sowohl im National- als auch im Ständerat vollständig behandelt. Die beiden Ratsbüros verständigen sich in der sogenannten Koordinationskonferenz. Jede Vorlage bedarf der Zustimmung beider Kammern. Ergeben sich im Verlauf der Beratungen unterschiedliche Vorschläge, findet ein Differenzbereinigungsverfahren statt. Einigen sich National- und Ständerat auch dort nicht auf eine übereinstimmende Fassung, ist die Vorlage gescheitert.

KONKORDANZ

Die Konkordanz der Schweiz ist nicht von der Verfassung aufgetragen, sondern entwickelte sich langsam aus der politischen Kultur der Schweiz mit ihrem ausgeprägten Minderheitenschutz. Schon 1943, als mit Ernst Nobs der erste sozialdemokratische Bundesrat gewählt worden war, waren alle wesentlichen Parteien in die Regierung eingebunden. 1959 kam es nach dem Rücktritt von vier Bundesräten zur so genannten Zauberformel, in der die wichtigsten Parteien nach ihrem damaligen Gewicht im siebenköpfigen Bundesrat vertreten waren: je zwei Sitze erhielten FDP (Liberale), CVP (Konservative), und SP (Sozialdemokraten), einen die BGB, die Vorgängerin der rechtspopulistischen SVP. Diese Parteizusammensetzung blieb bis 2003 unverändert. Die vier Bundesratsparteien erreichten bei den Wahlen 2003 einen Anteil von zusammen 81,6 Prozent und besetzen zusammen 217 der 246 Sitze in der Vereinigten Bundesversammlung. Wenn die Konkordanz nach Proporz durchgeführt wird, sind alle Parteien wähleranteilmäßig in der Regierung vertreten und können sich auf Augenhöhe sachlich miteinander auseinandersetzen, anstatt sich im Koalition–Opposition–Schema laufend gegeneinander abgrenzen zu müssen. Die schweizerische Konkordanzdemokratie zielt auf Stabilität und kontinuierliche Entwicklung. Eine eigentliche Opposition im Parlament gibt es seit längerem nicht mehr. Auch ist es in der Schweiz auf keiner Ebene möglich, die Regierung durch einen Misstrauensantrag aus dem Amt zu stürzen. Da der Bundesrat wie auch die kantonalen und kommunalen Regierungen eine Kollegialbehörde ist, kann sich eine Regierungspartei zeitweise gegen die Regierung stellen. Doch nach einer Abstimmung müssen sich die unterlegenen Kräfte dem Gremium, beziehungsweise dem Volk, unterordnen und ihre weitere Regierungsarbeit durch die gefassten Beschlüsse bestimmen lassen. Die Konkordanz verlangt von allen Mitgliedern eine starke Konsensfähigkeit, da ansonsten die Regierungstätigkeit blockiert würde.

Der formelle Handlungsspielraum des Parlaments ist groß: Es kann auch gegen den Willen der Regierung ganze Vorlagen ohne weitere inhaltliche Diskussion zurückweisen oder in der Detailberatung beliebige Änderungen beschließen. Das Instrument der parlamentarischen Initiative erlaubt es beiden Räten, selbständig Gesetzes- oder Verfassungsänderungen unter Umgehung des Vorverfahrens von Regierung und Verwaltung auszuarbeiten.

Direkte Demokratie

Die Idee der schweizerischen Volksrechte stellt Verfassungs- und wichtige Gesetzesentscheide einer Volksabstimmung durch Referendum anheim. Der Stimmbürgerschaft wird zudem Gelegenheit gegeben, eigene Vorschläge durch Volksinitiative zur Abstimmung zu bringen. Die Volksrechte entwickelten sich auf der kantonalen Ebene noch vor Gründung des Bundesstaates. Sie entstanden aus einer basisdemokratischen Bewegung, die dem Repräsentativsystem misstrauisch gegenüberstand und der es um die Begrenzung parlamentarischer Macht ging. Daraus ist ein Regierungssystem gewachsen, in welchem die drei Organe der Regierung, des Parlaments und der Stimmbürgerschaft folgendermaßen zusammenarbeiten. Das Volk trifft die zentralen Letztentscheide, das Parlament die wichtigen und die Regierung jene von zweitrangiger Bedeutung.

Das theoretische Dilemma zwischen einer unbefriedigenden Repräsentativität und der unmöglichen Utopie direkter Demokratie wird auf pragmatische Weise gelöst: Die direkte



Der Ständerat vertritt die Kantone auf der Ebene des Bundes.

Mitsprache des Volkes soll nicht in allen, aber in den wichtigsten Fragen möglich sein. Damit wird verständlich, warum die Gegenstände der Volksabstimmungen nicht ad hoc bestimmt werden, sondern von Verfassung und Gesetz vorgeschrieben sind. Während auf Kantonsebene auch Finanz- und wichtige Verwaltungsentscheide dem Vorbehalt der Volksrechte unterstehen, beschränken sich die Volksrechte beim Bund auf Verfassungs- und Gesetzesentscheide sowie auf die Genehmigung wichtiger internationaler Verträge. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

a. dem obligatorischen oder (Verfassungs-) Referendum

Der obligatorischen Nachentscheidung durch Volk und Stände (Kantone) unterliegen alle Änderungen der Verfassung sowie die Genehmigung von Staatsverträgen, welche den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften zum Gegenstand haben. Das obligatorische Referendum verlangt die doppelte Zustimmung von Volk und Kantonen. Für das sogenannte Ständemehr zählt jeder Vollkanton mit einer und jeder Halbkanton mit einer halben Stimme.

b. dem fakultativen oder (Gesetzes-) Referendum

Gesetze, allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sowie völkerrechtliche Verträge, welche unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen, sind vom Parlament mit einer Referendums Klausel zu versehen. Verlangen mindestens 50.000 Stimmbürger innerhalb von drei Monaten ein Referendum, so wird der Parlamentsbeschluss der Volksabstimmung unterstellt. Das Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn die Mehrheit der Abstimmenden die Vorlage annimmt. Mit dem sogenannten Dringlichkeitsrecht kann das ordentliche Referendum aufgeschoben werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit in beiden Kammern. Das Dringlichkeitsrecht ist zeitlich befristet. Beschlüsse ohne zureichende Verfassungsgrundlage müssen innerhalb Jahresfrist von Volk und Kantonen genehmigt werden; andernfalls treten sie außer Kraft.



Der Nationalrat in Bern ist das Parlament des Schweizer Volkes.

c. der Volksinitiative

Ein Quorum von mindestens 100.000 Bürgern ist erforderlich, um beim Bund die Aufhebung, Änderung oder Neuschaffung eines Verfassungsartikels zu verlangen. Kommt eine Volksinitiative zustande, so wird sie vom Bundesrat und vom Parlament beraten und den Stimmbürgern mit einer meist ablehnenden Empfehlung vorgelegt. Das Parlament kann den Stimmbürgern gleichzeitig einen Gegenvorschlag unterbreiten. Zur Annahme einer Verfassungsinitiative braucht es analog zum Verfassungsreferendum eine doppelte Mehrheit im Volk und den Kantonen. Werden in einer Abstimmung sowohl die Volksinitiative wie der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet die Stimmbürgerschaft über eine angefügte Eventualfrage, welcher der beiden Vorschläge angenommen ist.

Kantone und Gemeinden kennen vergleichbare Volksrechte. In den Kantonen gibt es im Gegensatz zum Bund auch das Recht einer vom Volk ausgehenden Gesetzesinitiative. Zudem kommt das Referendum bei wichtigen Verwaltungsentscheidungen zum Zuge. In den Gemeinden sind die Volksrechte unterschiedlich ausgebaut. Generell spielen Referendum und Initiative in den deutschschweizerischen Gemeinden eine größere Rolle als in der Westschweiz.

Ausgeprägter Föderalismus

Der Föderalismus ist eines der wesentlichen Strukturmerkmale der Schweizerischen Eidgenossenschaft – ideengeschichtlich, politisch und kulturell. Ähnlich wie die Vereinigten Staaten hat sich auch die Schweiz sukzessive von einem lockeren Staatenbund zu einem modernen Bundesstaat entwickelt. Die ehemals faktisch souveränen Kantone genießen auch heute ausgeprägte Hoheitsrechte. Sie sind über den Ständerat eng an der Politikfindung auf Bundesebene beteiligt. Zudem können sie nach dem Grundsatz der Subsidiarität innerhalb ihrer Möglichkeiten vollständig autark agieren.

Jeder Kanton hat eine eigene Verfassung und eigene legislative, exekutive und rechtsprechende Gewalten. Alle Kantone besitzen ein Einkammerparlament. Dieses hat je nach Kanton 49 bis 180 Sitze. Die Regierungen bestehen entweder aus fünf oder aus sieben Mitgliedern. In jedem Kanton existiert ein zweistufiges Gerichtssystem, dem eine Schlichtungsbehörde vorangestellt ist.

Alle staatlichen Bereiche, die nicht von der schweizerischen Bundesverfassung dem Bund zugewiesen bzw. von einem Bundesgesetz geregelt werden, gehören in die Kompetenz der Kantone. Dies sind etwa die kantonale

Staats- und Verwaltungsorganisation, Strafvollzug, Schulwesen, Sozialhilfe, Baurecht, Polizei, Notariatswesen, kantonales und kommunales Steuerrecht, zu großen Teilen auch Gesundheitswesen, Planungsrecht, Gerichtsverfassung, lokale/regionale Verkehrsinfrastruktur, Regionalplanung und weiteres mehr. In vielen Bereichen verfügen sowohl der Bund als auch die Kantone über Kompetenzen. Oft kommt es vor, dass der Bund allgemeine Regeln aufstellt, für deren Ausgestaltung die Kantone zuständig sind. Dies gilt beispielsweise für die Raumplanung oder das Forstrecht. Eine andere Möglichkeit ist, dass Bund und Kantone verschiedene Aspekte einer Aufgabe ordnen. Insbesondere im Kulturbereich gibt es auch parallele Kompetenzen, bei denen Bund, Kantone und Gemeinden selbständig Entscheidungen treffen können. Selbst dort, wo der Bund das materielle Recht regelt, sind oft die Kantone für die konkrete Umsetzung zuständig und erlassen die nötigen Organisations- und Verfahrensbestimmungen.

Kantone sind wie die deutschen Länder derivative Völkerrechtssubjekte und können innerhalb ihrer Kompetenzen Staatsverträge untereinander oder mit fremden Staaten schließen. Die Kantone können auch ihren Gemeinden eine gewisse Autonomie gewähren. Das Ausmaß der Gemeindekompetenzen ist von Kanton zu Kanton verschieden.

In zwei Kantonen – Glarus sowie Appenzell Innerrhoden – bestimmt das Volk während einer Versammlung aller Bürger – der sogenannten Landsgemeinde – seine Kantonsvertreter und entscheidet über Sachfragen. In allen anderen Kantonen finden Wahlen und Abstimmungen an der Urne statt.

Die Kantone können unabhängig direkte Steuern erheben, stehen damit aber untereinander in einer erheblichen Steuer- und Ansiedlungskonkurrenz. Neben dem Bund können auch die Kantone einen eigenen Einkommensteuersatz festsetzen. Die Gemeinden dürfen relativ zu den kantonalen Steuersätzen ebenfalls an der Einkommensteuer partizipieren. Zusätzlich können die Kantone eigene Sätze bei der Gewinn- und Kapitalsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Liegenschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Grundstückgewinnsteuer und der Motorfahrzeugsteuer definieren.

Reform der föderativen Ausgleichsmechanismen

Der Föderalismus als konstitutives Merkmal des politischen Systems der Schweiz steht unter dem Druck, von Zeit zu Zeit an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen angepasst zu werden. Schon in den 1960er Jahren gab es Überlegungen zu einer umfassenden Staats- und Verfassungsreform. 1998 wurde eine neue Bundesverfassung von beiden Kammern des Parlamentes und 1999 auch vom Volk angenommen. Dies bildete die Grundlage für eine weitreichende Föderalismusreform, die sich zwei Schwerpunkten widmete: zum Ersten der Revision des Finanzausgleiches und zum Zweiten der Entflechtung kantonaler und bundesstaatlicher Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Äußerer Anlass der Reform war der in den 1990er Jahren weiter gestiegene finanzielle Abstand zwischen den Kantonen, der durch das bestehende System nicht mehr ausgeglichen



Der Kanton Zürich rund um die namensgebende größte Stadt der Schweiz ist mit Abstand der einwohnerreichste Kanton der Schweiz.

werden konnte. Der 2003 von der Vereinigten Bundesversammlung und 2004 vom Volk bestätigte „Neue Finanzausgleich und Aufgabenneuordnung zwischen Bund und Kantonen“ (NFA) trat 2008 in Kraft. Die kantonale Finanzautonomie sollte gestärkt sowie die unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten und Steuerbelastungen zwischen den Kantonen verringert werden.

Durch den Ressourcenausgleich, der sowohl eine Umverteilung zwischen den Kantonen wie auch eine Zuschusskomponente durch den Bund enthielt, sollten die maßgebenden eigenen Ressourcen jedes Kantons pro Einwohner mindestens 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts erreichen. Nach Absatz 4 des Gesetzes ermittelt der Bundesrat jährlich zusammen mit den Kantonen das Ressourcenpotential der Kantone pro Kopf. Über die Hälfte der Ausgleichsmittel muss vom Bund kommen. Der Beitrag der ressourcenstarken Kantone beträgt mindestens zwei Drittel und höchstens 80 Prozent der Leistungen des Bundes.

Der zweite Topf ist der Lastenausgleich für topografisch oder demografisch benachteiligte Kantone. In Deutschland entspricht dies in etwa den Bundesergänzungszuweisungen. Im Unterschied zu Deutschland und Österreich gibt es aber die Möglichkeit, die Kantone in bestimmten Aufgabenbereichen zu Zusammenarbeit und Lastenausgleich zu verpflichten. Auch kann die Bundesversammlung interkantonale Rahmenvereinbarungen für allgemeinverbindlich erklären oder einzelne Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten.

Einen dritten Ausgleichstopf bildet der Härteausgleich, aus dem für eine Übergangszeit von maximal 28 Jahren die durch den NFA

schlechter gestellten Kantone eine Kompensation erhalten können. Der Härteausgleich wird zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen gespeist. Insgesamt hatte der NFA bei seinem Inkrafttreten ein Volumen von über vier Milliarden Franken, wovon mehr als drei Viertel auf den Ressourcenausgleich entfielen.

Der NFA umfasst aber nicht nur eine Reorganisation des Finanzausgleiches, sondern auch eine Entflechtung der Aufgaben. Von den insgesamt 33 Kompetenzen, für die Bund und Kantone bis 2007 gemeinsam zuständig waren, wurden sieben alleinig dem Bund und zehn alleinig den Kantonen zugesprochen. Damit halbierte sich die Zahl der Verbundaufgaben von 33 auf 16.

Kommunale Selbstverwaltung

Die politischen Gemeinden bilden die dritte Stufe im Verwaltungsaufbau der Schweiz. Sie gehen als historisch gewachsene Gebilde bis ins Mittelalter zurück. Auch die sich als Stadt bezeichnenden Orte haben als Gebietskörperschaften die Rechtsform der politischen Gemeinde.

Die politische Gemeinde verfügt über die allgemeine Kompetenz in kommunalen Angelegenheiten und nimmt alle kommunalen Aufgaben wahr, die durch übergeordnetes Recht nicht zum Wirkungskreis eines anderen Gemeindetyps erklärt werden.

Der Umfang der Gemeindeautonomie wird durch kantonales Recht nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt. Das Aufgabengebiet der politischen Gemeinden umfasst somit alle Bereiche, die nicht durch Bund und Kantone abschließend geregelt sind. Die Kompetenzen unterscheiden sich innerhalb der Schweiz beträchtlich. Allgemein lässt

sich sagen, dass der Grad der Autonomie von Ost nach West abnimmt. Über den größten Spielraum verfügen traditionell die Gemeinden im Kanton Graubünden, der bis Mitte des 19. Jahrhunderts eine Föderation aus unabhängigen Gemeinden bildete.

Trotz des seitens der Kantone ausgeübten Fusionsdrucks bestehen heute noch mehr als 2.200 politische Gemeinden.

Die größten Gemeinden sind die Großstädte Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne und Winterthur. St. Gallen, Luzern, Lugano und Biel haben mehr als 50.000 Einwohner. Insgesamt 129 Gemeinden weisen mehr als 10.000 Einwohner auf und gelten damit statistisch als Stadt. Etwa die Hälfte aller politischen Gemeinden hat weniger als 1.000 Einwohner. Die durchschnittliche Einwohnerzahl der schweizerischen Gemeinden liegt bei unter 3.000.

Rund ein Fünftel der Gemeinden hat ein eigenes Parlament. Dies gilt vor allem für die Städte. Die anderen vier Fünftel treffen gemeindliche Entscheidungen in der Gemeindeversammlung, an der alle stimmberechtigten Einwohner teilnehmen können. Neben den vom Bund und von den Kantonen übertragenen Aufgaben – bspw. Einwohnerregister oder Zivilschutz – obliegen den Gemeinden auch eigene Zuständigkeiten, etwa:

- im Schul- und Sozialwesen
- in der Energieversorgung
- im Straßenbau
- bei der Ortsplanung und
- bei den Steuern

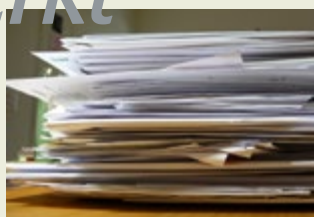
Der Wirkungskreis der schweizerischen Gemeinden lässt sich mit dem der deutschen Gemeinden vergleichen, allerdings verfügen die Gemeinden in der Schweiz über eine größere Eigenständigkeit hinsichtlich ihrer Steuereinnahmen.

Als direkte Steuern werden erhoben:

- Einkommen- und Vermögensteuer (hier in Abhängigkeit vom kantonalen Steuersatz)
- Gewinn- und Kapitalsteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Liegenschaftsteuer (nur in einigen Kantonen)
- Grunderwerbsteuer
- Grundstücksgewinnsteuer
- Lotteriesteuer

Indirekte Steuern sind die Hundesteuer oder die in einigen Kantonen noch erhobene Vergnügungssteuer. ■

Angemerkt



Manches trägt in der Schweiz einen anderen Namen. Dies ist ein Umstand, der vor allem aufgrund der gemeinsamen Sprache auffällt. Erwähnung finden muss natürlich auch die deutlich längere Demokratietradition. Doch auf den zweiten Blick sind sich die Bundesstaaten Schweiz und Deutschland eher ähnlich als fremd – hinsichtlich ihrer politischen Strukturen, in Bezug auf das Kompetenzgeflecht zwischen den verschiedenen Ebenen und auch bei den zentralen Problemstellungen. Hier wie dort wird das Hohelied der kommunalen Selbstverwaltung zwar gesungen, steht dieser politische Grundsatz in der Praxis jedoch vor einem erheblichen Finanzierungsvorbehalt. Hier wie dort passen sich die Kommunen in Zuschnitt und Aufgabenerledigung kontinuierlich an demografische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen an. Hier wie dort besteht eine mächtige Zwischenebene, die die Fähigkeit zur selbsttätigen Erneuerung erst noch unter Beweis stellen muss. Trotz einer noch höheren strukturellen Komplexität ist es in der Schweiz gelungen, die föderativen Strukturen zumindest im Ansatz zu optimieren. Daraus lässt sich für die Bundesrepublik lernen, dass man nicht zwangsläufig vor einer größtenteils selbst geschaffenen Komplexität kapitulieren muss.

Falk Schäfer



www.admin.ch/gov/de/start.html